Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung anderer Gesetze

Auswertung der Verbändeanhörung

Die Anhörung ist im Zeitraum vom 22. Juli bis 2. September 2011 durchgeführt worden. Von den an der Anhörung beteiligten Verbänden und Vereinen sind bis zum 7. September 2011 insgesamt 21 Stellungnahmen abgegeben worden.

I. Fazit

Die Anhörung hat ein eindeutig positives Votum und die Unterstützung einer breiten Mehrheit der Verbände ergeben. Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Entwurf des Teilhabe- und Integrationsgesetzes bei den beteiligten Verbänden und Vereinen auf eine breite, grundsätzliche Zustimmung gestoßen ist.

Einige Stellungnahmen betreffen Änderungsvorschläge bzw. Ergänzungen, die im Sinne der Präzisierung und Konkretisierung in den Entwurf aufgenommen werden konnten. So wurde aufgrund verschiedener Hinweise, die Bedeutung von Migrantenorganisationen stärker hervorzuheben, eine Ergänzung in Art. 1, § 1 Ziffer 6 des Gesetzentwurfes vorgenommen.

Dem Vorschlag der Landesarbeitgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände zu Art. 1, § 7 Abs. 1 des Gesetzentwurfes folgend, wird sichergestellt, dass die Einrichtung der vom Land geförderten Kommunalen Integrationszentren von den Kreisen mit ihren kreisangehörigen Gemeinden abzustimmen ist.

Aufgrund geäußerter verfassungsrechtlicher Bedenken wurde außerdem auf die Regelung in Art. 1, § 3 Abs. 1 des Entwurfs verzichtet, wonach jeder nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Integrationsziele und zur Anwendung der Integrationsgrundsätze beitragen soll. Aus dem gleichen Rechtsgedanken heraus - allgemeine Handlungsfreiheit, niemand kann zu einer bestimmten Haltung gezwungen wer-

den - konnte allerdings Forderungen nach Aufnahme einer Vorschrift, nach der die Bereitschaft zur Integration einzufordern ist, nicht entsprochen werden.

Einigen Anliegen konnte Rechnung getragen werden, indem zwar nicht der Gesetzestext selbst, wohl aber die dazugehörige Begründung präzisiert oder ergänzt wurde. Dies betrifft insbesondere von verschiedenen Seiten vorgetragene Wünsche nach Ergänzung von im Text enthaltenen Aufzählungen. Ein Beispiel ist die Formulierung in Art. 1, § 9 wonach das Land Angebote zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und zur Verbesserung des Zusammenlebens in Vielfalt unterstützt. Gefordert wurde hier beispielweise die ausdrückliche Nennung von Weiterbildungseinrichtungen oder den Strukturen des Sports als Träger von Integrationsmaßnahmen. Da jedoch eine solche Aufzählung nicht abschließend sein kann, wurde die im bisherigen Gesetzestext enthaltene Aufzählung (z.B. Freie Wohlfahrtspflege) gestrichen und die Begründung entsprechend ergänzt. Ähnlich wurde beispielsweise auch in Bezug auf die geforderte Ergänzung des Art. 1, § 2 Abs. 3 (Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen von Menschen mit Migrationshintergrund) verfahren; auch hier wurden Klarstellungen in der Begründung vorgenommen. Schließlich erfolgte in der Begründung an verschiedenen Stellen (z.B. zu Art. 1 § 9) auch eine Klarstellung, dass Flüchtlinge und Geduldete von den nach Art.1 § 7 und § 9 zu fördernden Maßnahmen nicht ausgeschlossen sind. Dies entspricht Forderungen der Freien Wohlfahrtspflege und anderer.

Von verschiedenen Seiten wurde eine Änderung des Art. 1, § 5 gefordert. Dies betrifft unter anderem die Überschrift; aus „Gleichberechtigte Teilhabe in Gremien" wurde, der Forderung der Unternehmerverbände entsprechend, „Teilhabe in Gremien". Die von der Freien Wohlfahrtspflege geforderte Erläuterung, was mit dem Begriff „Gremien" gemeint ist, leistet bereits die Gesetzesbegründung.

Übernommen wurden auch Änderungsvorschläge der Landesseniorenvertretung zum Gesetzesvorblatt und zu Art. 9 sowie der Handwerkskammern zu Art. 1, § 8. Dem Wunsch der Freien Wohlfahrtspflege nach Ersetzen des Begriffs „Fremdenfeindlichkeit" durch „Diskriminierung" in Art. 1, § 1 Nr. 2 wurde durch eine Neuformulierung entsprochen.

Darüber hinausgehende Forderungen der angehörten Verbände sind nicht in den Gesetzesentwurf eingeflossen.

Dies gilt insbesondere für Vorschläge, die keinen zusätzlichen Regelungsgehalt bewirken, da bereits landes- bzw. bundesrechtliche Vorschriften als spezialgesetzliche Regelungen vorgesehen sind, sowie für Forderungen, denen geltendes Bundesrecht entgegensteht. Das gilt zum Beispiel im Hinblick auf die seitens des Landesintegrationsrates NRW erhobene Forderung, in Art. 1, § 2 Nr. 7 des Entwurfs festzuschreiben, dass sich das Land für die Einbürgerung unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit und den Wegfall der Optionspflicht einsetzt. Auch den Forderungen u.a. der LAG Freie Wohlfahrtspflege und des Evangelischen Büros NRW, prinzipiell auch Geduldete in die Regelungen des Gesetzes einzubeziehen, stehen bundesrechtliche Vorgaben entgegen.

Finanzielle Mehrforderungen, u. a. der Kommunalen Spitzenverbände, der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und des Landesintegrationsrates, konnten nicht berücksichtigt werden. Im Nachgang zur schriftlichen Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände hat das MAIS mit den Vertretern der drei Kommunalen Spitzenverbände deren Positionen in einem Gespräch eingehend erörtert. In diesem Gespräch konnte auf der Grundlage der Statistiken des Kompetenzzentrums für Integration beim Regierungspräsidenten Arnsberg Einigung erzielt werden, dass die Umwandlung der bisherigen Unterbringungs- und Erstattungspauschalen nach dem Landesaufnahmegesetz in einheitliche Integrationspauschalen nicht zur finanziellen Schlechterstellung der Städte, Gemeinden und Kreise führt. Außerdem konnten Missverständnisse bezüglich der personellen Ausstattung der künftig zu fördernden Kommunalen Integrationszentren geklärt werden.

Mehrfach wurde die Forderung erhoben, alle im Gesetzentwurf enthaltenen Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zu gestalten (Landesintegrationsrat, Evangelisches Büro). Dieser Forderung wird nicht entsprochen.

Wegen der Details zu den nunmehr aus der Anhörung vorgeschlagenen Änderungen in Gesetzeswortlaut und Begründung wird auf die weiteren Ausführungen unter II. sowie die Anlage verwiesen.

II.

Zusammenfassung der eingereichten Stellungnahmen

1. Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen unterstützt die mit dem Gesetzentwurf intendierte Zielsetzung, die integrationspolitische Infrastruktur in NRW, die maßgeblich kommunal verantwortet wird, weiterhin zu stärken. Allerdings wird sowohl hinsichtlich des rechtlichen Handlungsrahmens sowie der vorgesehenen Finanzausstattung Verbesserungsbedarf geltend gemacht.

Zu Recht haben die Kommunalen Spitzenverbände darauf hingewiesen, dass im Zuge des Ausbaus der Kommunalen Integrationszentren in der kommunalen Zusammenarbeit klare Zuständigkeiten und Aufgabenzuschreibungen erforderlich sind, um Reibungsverluste und Doppelarbeit zu vermeiden. Daher wurde die vorgeschlagene Formulierung „im Einvernehmen mit den Gemeinden" in den § 7 Absatz 1 aufgenommen. Hierdurch wird künftig auch sichergestellt, dass bei Kreisen als Träger von kommunalen Integrationszentren eine Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden notwendig ist.

Der Forderung nach einer Ausweitung der Definition des Migrationshintergrundes wurde nicht entsprochen. Die im Gesetz verwendete Definition des Migrationshintergrundes entspricht durchaus auch der Praxis auf Bundesebene (Bundesagentur für Arbeit) und in anderen Ländern (Integrationsgesetz Berlin).

Zu den Ausführungen der Kommunalen Spitzenverbände hinsichtlich der Integrationspauschalen wird auf S. 3 dieses Berichts verwiesen.

Bezüglich der erhobenen Zweifel an der Auskömmlichkeit der Härtefallregelung nach Art. 1 § 14 Abs. 3 ist darauf hinzuweisen, dass hiermit erstmalig eine entsprechende Regelung getroffen und damit eine Verbesserung zugunsten der Kommunen erreicht wird.

2. Freie Wohlfahrtspflege NRW

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in NRW begrüßt ausdrücklich, dass Nordrhein-Westfalen eine gesetzliche Grundlage zur Förderung gesellschaftlicher Teilhabe und Integration schaffen will. Es wird positiv hervorgehoben, dass sich das Land selbst zur Integrationsförderung verpflichtet und damit nicht nur einen verbindlichen Rahmen für die Integrationspolitik schafft, sondern gleichzeitig auch ein Signal für die Bedeutung dieses Politikfeldes setzt. Positiv wird auch die Konzeption als Artikelgesetz und die damit erfolgte Festschreibung von Integration als Querschnittsaufgabe hervorgehoben. Auch die Absicherung der Integrationsinfrastruktur wird ausdrücklich begrüßt. Zum festgestellten Mehrbedarf von rund 2,3 Mio. Euro für die Förderung von Integrationsmaßnahmen zivilgesellschaftlicher Akteure nach Art. 1, § 9 wird angemerkt, dass die bedarfsorientierte Fortentwicklung der Arbeit in den nächsten Jahren weitere Mittelanhebungen erforderlich machen werde.

Kritisiert wird, dass mit der im Gesetz enthaltenen Zielgruppenbeschreibung die bestehende Ungleichheit zwischen Flüchtlingen und anderen Zugewanderten fortgeschrieben werde. Der Forderung, das Flüchtlingsaufnahmegesetz voll umfänglich in die neue gesetzliche Grundlage aufzunehmen, konnte nicht entsprochen werden, da dies bundesrechtliche Vorgaben berührt.

3. Landesintegrationsrat NRW

Der Landesintegrationsrat begrüßt, dass er künftig als demokratisch legitimierter Ansprechpartner mit Anhörungsrechten im Gesetzentwurf verankert wird. Grundsätzlich begrüßt wird auch die Einrichtung der Kommunalen Integrationszentren (KIZ).

Ein zentraler Kritikpunkt ist dagegen aus Sicht des Landesintegrationsrates, dass durch den Entwurf die politische Teilhabe der Menschen mit Migrationshintergrund nicht verbessert werde. Er regt daher die Formulierung eines weiteren Artikels „Änderung der Gemeindeordnung" an. Zumindest sollte im Gesetz formuliert werden, dass der Landtag rechtzeitig zur nächsten Kommunal- und Integrationsratswahl eine Än-

derung des § 27 GO vornimmt, die die Mitwirkungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene verbessert.
Die im Gesetzentwurf vorgesehene Aufstockung der Mittel für den Landesintegrationsrat um 0,1 Mio. € jährlich wird als nicht ausreichend erachtet, gefordert werden 0,2 Mio € jährlich.

Um zu verhindern, dass die Integrationsarbeit in den Gemeinden von finanziellen Kürzungen bedroht würde, sollte nach Ansicht des Landesintegrationsrates das Gesetz die Umsetzung seiner Inhalte als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung definieren. Dadurch würde auch sichergestellt, dass die Aufgabenwahrnehmung landeseinheitlich nach festgelegten Standards erfolgen muss.

Weiteren Forderungen, z.B. nach einer erleichterten Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit, konnte aus den bereits unter I. genannten Gründen nicht entsprochen werden. Ebenfalls nicht entsprochen wurde der Forderung nach einer Ausweitung der Definition des Migrationshintergrundes (s. auch Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände).

4. Koordinationsrat der Muslime (KRM)

Der KRM begrüßt den Gesetzesentwurf. Insbesondere die interkulturelle Öffnung und die damit angestrebte vermehrte Einstellung von Menschen mit Migrationshintergrund im öffentlichen Dienst wird befürwortet. Allerdings wird in diesem Zusammenhang die Einführung einer Quote als sinnvoll erachtet. Kritisch merkt der KRM an, dass im Gesetzentwurf ein Hinweis auf die Integrationsarbeit der Muslime und Moscheegemeinden fehle. Er regt an, Religiosität als zivilgesellschaftliche Ressource im Gesetzentwurf zu berücksichtigen. Dies gelte insbesondere bei der Neuauswahl kommunaler Träger für Integrationszwecke. Nach Auffassung des KRM ist es an der Zeit, dass Religionsgemeinschaften mit ihren Verbänden bei den kommunalen Spitzenverbänden, Jugendhilfeausschüssen und Schiedsämtern berücksichtigt und beteiligt werden. Vor dem Hintergrund der Zunahme antimuslimischer Straftaten fordert der KRM, den bisher in der Sicherheitspolitik fehlenden Tatbestand des antimuslimischen Rassismus einzuführen.

5. Deutscher Gewerkschaftsbund NRW

Der DGB und die Gewerkschaften begrüßen ausdrücklich, dass Nordrhein-Westfalen als erstes Flächenland einen institutionellen Rahmen zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration schafft und damit gleichzeitig Integration als besonderen politischen Schwerpunkt der Landesregierung hervorhebt.
Die in § 1 genannten Zielsetzungen werden befürwortet. Es müsse jedoch vermieden werden, dass durch die gesetzgeberischen Maßnahmen der Aufbau von parallelgesellschaftlichen Gruppen oder Organisationen gefördert würde. Des Weiteren sei nicht nur eine Aufwertung der Herkunftskultur durch Förderung der Muttersprache, sondern auch die Festlegung unterblieben, ob eine monokulturelle oder eine plurikulturelle Gesellschaft angestrebt werde.

Die in § 6 normierte Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung wird grundsätzlich unterstützt. Die vorgesehene Erstellung des hierzu erforderlichen Gesamtkonzeptes in der interministeriellen Arbeitsgruppe solle - unter Beteiligung der Hauptpersonalräte – zu einem verbindlichen Termin erfolgen. Festgelegt werden müsse, dass mit den von den Bezirksregierungen künftig zu bestellenden Integrationsbeauftragten eine engere Zusammenarbeit mit den Personalräten erfolge.

Die Forderung einer angemessenen finanziellen Ausstattung, damit die Einrichtung von Integrationsbeauftragten bei den Bezirksregierungen als neue Aufgabe bewältigt werden könne, ist unbegründet. Neue Stellen müssen nicht geschaffen werden, da auf eine bewährte Struktur in **allen fünf** Bezirkregierungen zurückgegriffen werden kann, die nunmehr gesetzlich bestätigt werden soll. Die Schaffung einer weiteren operativen Instanz wird nicht angestrebt.

6. Katholisches Büro NRW

Das Katholische Büro NRW begrüßt grundsätzlich die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele. Änderungsvorschläge beziehen sich ausschließlich auf die mit dem Gesetzentwurf in den Artikeln 2 ff. beabsichtigte Anpassung der Landesgesetze und

verfolgen überwiegend Klarstellungen (Artikel 2 und Artikel 4) und Änderungen, die der Gesetzessystematik folgend (Artikel 4 und Artikel 5) angebracht erscheinen.

Es wird bemängelt, dass die in der Gesetzesbegründung zur geplanten Anpassung des § 8 KHGG NRW enthaltenen Ausführungen „dass Organisationsstrukturen gegebenenfalls anzupassen sind", nicht ausreichen würden.

7. Evangelisches Büro NRW

Die Evangelischen Kirchen in NRW und die Diakonie RWL begrüßen ausdrücklich die Initiative der Landesregierung, eine gesetzliche Grundlage zur Förderung gesellschaftlicher Teilhabe und Integration zu schaffen.

Sie beurteilen den Aufbau des Gesetzes als Artikelgesetz sowie die mit dem Gesetz verbundene Optimierung der integrationspolitischen Infrastruktur positiv.

Es wird angeregt, die in § 5 des Gesetzentwurfs normierte Beteiligung der Menschen mit Menschen mit Migrationshintergrund entsprechend ihres Anteils an der Bevölkerung nicht nur auf mit Integrationsfragen befasste, sondern auf alle Landesgremien zu erweitern. Die KIZ sollten nach Ansicht des Evangelischen Büros verpflichtet werden, sich bei ihrer Arbeit mit anderen integrationspolitischen Akteuren abzustimmen und mit ihnen zusammenzuarbeiten. Das Evangelische Büro bittet ebenfalls darum, dass sich die Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund an Maßnahmen nach dem Gesetz nicht nach deren aufenthaltsrechtlichem Status richtet. Kritisiert wird darüber hinaus der im Gesetz enthaltene Haushaltsvorbehalt; die Aufgaben sollten als Pflichtaufgaben definiert werden.

8. Landesvereinigung der Unternehmerverbände Nordrhein-Westfalen e.V.

Die Landesvereinigung der Unternehmerverbände Nordrhein-Westfalen e.V. begrüßt das Bemühen der Landesregierung zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Es wird darauf hingewie-

sen, dass die Bildungs- und Leistungspotentiale von Menschen mit Migrationshintergrund angesichts des internationalen Wettbewerbs und der demographischen Entwicklung nicht ungenutzt bleiben dürften.

Die Landesvereinigung der Unternehmerverbände fordert dazu insbesondere im Bereich der Bildungspolitik umfassende Initiativen unter Einbeziehung der Migrantinnen und Migranten. Als bedeutsam werden insbesondere Sprachfördermaßnahmen angesehen, eine entsprechende gesetzliche Hervorhebung wird vorgeschlagen. Daneben wird aber auch die Bedeutung eigenen Engagements für Bildung und Spracherwerb betont. Die Unternehmerverbände schlagen eine entsprechende Ergänzung der Gesetzesziele vor.

Weitere Vorschläge betreffen die Formulierung der Vorschrift zur Teilhabe in Gremien, eine Klarstellung hinsichtlich der Berücksichtigung der interkulturellen Öffnung in landesgeförderten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen – diese soll nur bei „geeigneten" Maßnahmen erfolgen –, die Festschreibung einer Verpflichtung zum Informationsaustausch der KIZ mit Schul-, Arbeits- und Familienministerium, sowie eine Hervorhebung der Weiterbildungseinrichtungen bei den vom Land unterstützten Integrationsmaßnahmen. Abgelehnt werden die vom Gesetz vorgesehene Schwerpunktsetzung auf Integration bei ausbildungs- und beschäftigungsfördernden Gremien (§ 8 Abs. 3) sowie die Einrichtung von Beiräten für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen bei den Bezirksregierungen (§ 10 Abs. 4).

9. Elternnetzwerk NRW

Das Elternnetzwerk fordert an vielen Stellen im Entwurf eine stärkere Berücksichtigung von Migranten(selbst)organisationen. Dies konnte nicht in allen Details umgesetzt werden; dem grundsätzlichen Gedanken wurde jedoch insoweit Rechnung getragen, dass als Konsequenz der Verbändeanhörung die Einbindung von Organisationen der Menschen mit Migrationshintergrund in demokratische Strukturen und Prozesse als ein weiteres Gesetzesziel aufgenommen wurde. Darüber hinaus erhebt das Elternnetzwerk NRW finanzielle Ansprüche, denen der Gesetzentwurf nicht nachkommt.

10. Liberal-Islamischer Bund e.V.

Der Liberal-Islamische Bund (LIB) begrüßt den Entwurf des Integrationsgesetzes, da damit ein stabiler gesetzlicher und finanzieller Rahmen geschaffen würde, der als Grundlage für gelungene Integrationspolitik unentbehrlich sei. Der LIB fordert im Zusammenhang mit dem Grundsatz, wonach Integrationspolitik den verschiedenen Lebenssituationen der Menschen mit Migrationshintergrund Rechnung zu tragen hat, eine ausdrückliche Nennung von alten Menschen und Menschen mit Behinderung. Hierauf wurde allerdings verzichtet, da eine abschließende Aufzählung aller Personengruppen an dieser Stelle (Art. 1, § 2 Abs. 3) den Rahmen sprengen würde. Dem Anliegen wurde aus Sicht der Landesregierung mit der Nennung der entsprechenden Personengruppen in der Erläuterung sowie mit der Anpassung entsprechender gesetzlicher Vorschriften im Artikelgesetz (z.B. Wohn- und Teilhabegesetz, Landesaltenpflegegesetz) ausreichend Rechnung getragen.

Der LIB fordert weiterhin eine gesetzliche Regelung der Zusammenarbeit zwischen dem Landesintegrationsrat und Drittorganisationen wie dem LIB.
Ein großer Fortschritt ist nach Ansicht des LIB die im Gesetz enthaltene Verpflichtung zur interkulturellen Öffnung der Landesverwaltung. Gewünscht wird allerdings ausdrücklich die Vermittlung interkultureller Kompetenz im Bereich der Lehrerausbildung. Dem ist bereits in soweit Rechnung getragen, als nach Art. 1, § 6 Abs. 4 die Vermittlung interkultureller Kompetenz in allen staatlichen und landesgeförderten Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen aufzunehmen ist. Zusätzlich wird das Schulgesetz um eine Verpflichtung der Schulen zur Vermittlung interkultureller Kompetenz an die Schülerinnen und Schüler erweitert.

11. Verband Deutscher Sinti und Roma e.V. LV NRW

Der Verband Deutscher Sinti und Roma steht dem Entwurf des Teilhabe- und Integrationsgesetzes grundsätzlich positiv gegenüber. Nach Ansicht des Verbandes kann allerdings der Abbau struktureller Benachteiligungen und Diskriminierungen der Sinti und Roma nicht durch ein Integrationsgesetz erreicht werden; hierzu bedürfe es vielmehr einer verbindlichen Regelung zur Minderheitenförderung. Regelungen des

Integrationsgesetzes müssten auch für Migrantinnen und Migranten gelten, deren Aufenthaltsstatus unsicher sei oder zu denen der Zugang aufgrund mangelnder Repräsentation oder Organisation, z.B. in Integrationsräten, erschwert sei.

12. Bund der Kroaten e.V.

Der Bund der Kroaten fordert, dass die Vorschrift zur Teilhabe um Gremien um eine Klarstellung ergänzt wird, wonach Menschen in den Gremien des Landes, die einen Bezug zu Integrationsbelangen haben, angemessen **nach Zahl und Vielfalt** vertreten sein sollen. Hierzu wird angeführt, dass kleinere Migrantengruppen aufgrund der zahlenmäßigen Dominanz der türkischstämmigen Gruppe keine Chance hätten, ihre Vertreter in Gremien zu wählen. Dem Vorschlag konnte allerdings nicht gefolgt werden, da es rein praktisch schlichtweg nicht möglich sein wird, dass in allen Gremien grundsätzlich alle Migrantengruppen entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtbevölkerung vertreten sind.

13. Navend e.V.

Auch Navend begrüßt den Gesetzentwurf grundsätzlich. Begrüßt werden insbesondere die Gesetzesziele sowie der Auftrag zu interkulturellen Öffnung der Landesverwaltung. Der Definition interkultureller Kompetenz wird allerdings als zu eng gefasst betrachtet. Hierzu ist anzumerken, dass die Definition interkultureller Kompetenz in Art. 1, § 4 Abs. 2 ausdrücklich nur die interkulturelle Kompetenz im Sinne des Gesetzes, also bezogen auf die interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung, umfasst und keinen Anspruch auf Vollständigkeit im Hinblick auf alle Aspekte interkultureller Kompetenz, sofern sie z.B. auch das Zusammenleben im privaten Raum betrifft, erhebt.

Die Forderung nach Teilhabe in Gremien entsprechend dem Anteil an der Gesamtbevölkerung wird auch von Navend erhoben. Geprüft werden sollte nach Ansicht von Navend, ob im Zusammenhang mit den Regelungen zur Integration durch Arbeit/Beruf die Bedeutung des Erlernens der Muttersprache stärker hervorgehoben werden sollte. Dem ist jedoch nach Ansicht der Landesregierung mit Betonung der

Mehrsprachigkeit in Art. 1, § 8 Abs. 2 bereits ausreichend Rechnung getragen. Weitere Forderungen betreffen den Abbau von Zugangsbarrieren bspw. zur gesundheitlichen Versorgung; allerdings werden hierzu keine konkreten Vorschläge gemacht.

14. Landessportbund

Der Landessportbund fordert eine ausdrückliche Nennung der Strukturen des Sports an mehreren Stellen des Gesetzes. Hierauf wurde aus bereits genannten Gründen verzichtet.

15. Landesjugendring NRW

Der Landesjugendring NRW begrüßt, dass die Landesregierung die Förderung und Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft als wichtiges Ziel formuliert. Die Aufnahme der integrationsfördernden Kinder- und Jugendarbeit als eigenen Aufgabenbereich in den § 10 Abs. 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes hält der Landesjugendring NRW nicht für sinnvoll, da die grundsätzlichen Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit im Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie Kinder- und Jugendförderungsgesetz, die für alle Kinder und Jugendlichen gelten, bereits umfassend beschrieben seien.

Der Landesjugendring NRW begrüßt die Zielformulierung der Landesregierung, die Bildungschancen und Chancen von Kindern und Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Allerdings ist aus seiner Sicht der oberste Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe – die Förderung der Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit - unabhängig von Zweckformulierungen zu sehen. Das Ziel der Arbeitsmarktintegration sollte daher sekundär sein.
Aus Sicht des Landesjugendrings NRW sollten Vereine junger Migrantinnen und Migranten, die wesentliche Beiträge zur Sozialisation und gesellschaftlichen Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund leisten, stärker gefördert werden, damit sie ihre Verbandsorganisation verstetigen und nachhaltig etablieren können.

16. Landesseniorenvertretung NRW e.V.

Die Landesseniorenvertretung NRW stimmt den beabsichtigten Zielen des Gesetzentwurfs zu. Sie bemängelt jedoch, dass die Potenziale, Rechte und Pflichten älterer Menschen mit Migrationshintergrund in der nachberuflichen Lebensphase weder im Gesetzestext noch in der Begründung ausreichend Berücksichtigung finden.

Hinsichtlich des das Wohn- und Teilhabegesetz betreffenden Artikels 9, fordert die Landesseniorenvertretung NRW ihre ausdrückliche Erwähnung. Dieser Forderung wird entsprochen.

Nach Auffassung der LSV NRW dürfte die Umsetzung der Ziele des Gesetzes und die Finanzierung der kommunal verorteten Integrationsarbeit insbesondere bei finanzschwachen Kommunen zum Teil schwierig bis gar nicht leistbar sein. Es wird daher die Notwendigkeit gesehen, die vorgesehenen Aufgaben im Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung zu definieren.

17. Landesverband der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes NRW

Die Initiative der Landesregierung zur gesetzlichen Unterstützung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration wird ausdrücklich befürwortet. Der Landesverband sieht in dem Gesetzesvorhaben einen wichtigen Schritt, die gesellschaftliche Teilhabe und Integration weiter voranzubringen. Insbesondere wird die vorgesehene Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst begrüßt. Im öffentlichen Gesundheitsdienst hätten in den vergangenen Jahren wesentliche Verbesserungen erreicht werden können. Die im Gesetz vorgesehenen gesetzlichen Rahmenbedingungen unterstützten diese Maßnahmen in besonderer Weise.

Der Verband weist darauf hin, dass die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen seit mehreren Jahren Module zur Fortbildung der in öffentlichen Gesundheitsdiensten tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anbietet und vor Ort Schulungen stattfinden, mit deren Hilfe eine intensive Förderung interkultureller Kompetenz der Beschäftigten erreicht werden konnte.

18. Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Der LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen unterstützt grundsätzlich das allgemeine Grundanliegen des Gesetzentwurfs, insbesondere die krankenhausrelevanten Passagen zum Art. 6. Verbesserungen zur interkulturellen Kompetenz (Begründung zu Art. 8: „ ... entsprechende Gestaltung der Betriebsabläufe... Organisationsstrukturen sind gegebenenfalls anzupassen".) ohne Aussage zur Finanzierung der notwendigen Maßnahmen werden als wenig hilfreich erachtet. Es wird darauf hingewiesen, dass der interkulturellen Kompetenz bereits jetzt ein hoher Stellenwert beigemessen werde, u.a. dadurch, dass in jeder Klinik der Betriebsleitung Integrationsberater zur Seite stünden.

19. Verbraucherzentrale NRW

Die Verbraucherzentrale NRW begrüßt die Gesetzesinitiative der Landesregierung, insbesondere den Vorschlag, Menschen mit Migrationshintergrund in ihrer Rolle als Marktteilnehmer zu stärken. Die Verbraucherzentrale habe festgestellt, dass sich die Arbeit der Verbraucherberatung bei Menschen mit Migrationshintergrund andere Zugangswege erschließen müsse, wie zum Beispiel die Stärkung von Netzwerken, den Aufbau und die Pflege langfristiger Kontakte und verstärkte Beratung vor Ort mit Sprachmittlern. Diese Angebote könnten zurzeit jedoch nur in begrenztem Umfang vorgehalten werden. Für spezieller auf die Zielgruppe zugeschnittene Angebote wäre eine zusätzliche (Projekt-) Förderung notwendig. Die in der Begründung genannte institutionelle Förderung solle dagegen vollständig für den Ausbau der Beratungsstelleninfrastruktur und Kapazitäten für den Finanz- und Gesundheitsmarkt sowie die Digitale Welt verwendet werden.

20. Westdeutscher Handwerkskammertag

Der Westdeutsche Handwerkskammertag bittet um Aufnahme eines Hinweises auf die Handwerkskammerordnung (in der Gesetzesbegründung oder in § 8 Abs. 1). Dieser Anregung wird entsprochen.

In § 9 sollte aus seiner Sicht auch auf Integrationsmaßnahmen der Selbstverwaltung der Wirtschaft hingewiesen werden.

21. Deutscher Beamtenbund

Der Deutsche Beamtenbund begrüßt den Gesetzentwurf.